



## **Merkblatt für die Bauwirtschaft, Architekten, Planer und Grundstückseigentümer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie bei der Einreichung von Voranfragen, Plänen und Baugenehmigungen die nachfolgenden Hinweise.

Bitte weisen Sie nach und beschreiben Sie in Ihren Anträgen, dass Sie das Vorhandensein von Aufstellungsflächen und -orten für eine ausreichende Abstellfläche von Abfallsammelgefäßen (siehe auch Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreis, Stand 01.01.2022) oder auch Stellflächen von Unterflurcontainer berücksichtigt haben.

Ebenso ist in den Bau- und Lageplänen zu beachten:

- Befahrbarkeit mit großen LKW prüfen und darstellen (insbesondere die Überfahrbarkeit von Leitungsgräben, Kanälen oder Überführungen; Mindesttraglast 26 t)
- Befahrbarkeit mit LWK zur Verhinderung des verbotenen Rückwärtsfahrens
- Straßenbreite/Anfahrtsbreite von mindestens 3,50 m
- Kreisverkehre
- Baumbestand mit Durchfahrtshöhen (Minstdurchfahrtshöhe von 4 m)

Für die Nutzung/Aufstellung von Unterflurcontainern gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Breite der Fahrbahn beträgt mindestens 3,90 m
- Mindesttraglast der Straße von mindestens 26 t (variiert je nach Fahrzeug)
- Die Durchfahrtshöhe beträgt durchgehend mind. 4,20 m
- Am geplanten Standort ist ein freier Luftraum über dem Arbeitsbereich des Krans in Höhe von 9 m vorhanden
- Die Zufahrt zum Standort ist frei von Absperrungen.
- Der Standort sollte so angelegt sein, dass die Behälter möglichst nicht über den Gehweg gehoben werden müssen.
- Das Entsorgungsfahrzeug darf nur über abgesenkte Bordsteine fahren.
- Bei Nutzung auf Privatstraßen muss eine entsprechende Durchfahrtsgenehmigung vorliegen.



- Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist vorab der Denkmalschutz anzufragen.
- Vor Ort dürfen Baumbestände den Einbau bzw. Entleerungsvorgang nicht behindern oder müssen ggf. entfernt werden.
- Der Standort muss frei von Versorgungsleitungen oder -schächten sein. Es sind entsprechende Leitungsabfragen (Ver- und Entsorgungsleitungen im Erdreich) durchzuführen.
- Der Standort sollte nicht am tiefsten Punkt des Geländes geplant werden. Die Gefällesituation vor Ort sollte immer von den Systemen weglaufen.
- Die Ladestelle ist frei zugänglich, nicht verparkt oder durch andere Hindernisse verstellt (ggf. muss für ein temporäres Parkverbot am Entsorgungstag Sorge getragen werden).
- Der Standort kann vorwärts angefahren und verlassen werden. Ein Rückwärtsfahren ist nicht notwendig und wird ggf. durch einen Wendekreis von mindestens 25 m ersetzt.
- Für das Entsorgungsfahrzeug stehen mindestens 3,90 m in der Breite als Abstützfläche bereit (die Gehwegplattform des Systems darf auf keinen Fall als Abstützfläche verwendet werden).
- Zwischen Kransäule und Unterflurcontainer sind maximal 5,70 m Abstand.
- Es befinden sich keine Hindernisse oder Objekte im Arbeitsbereich des Kants, welche den Entleerungsvorgang behindern könnten (Mindestabstand: 0,50 m).
- Der Abstand zwischen den Systemen zur nächsten Fensteröffnung oder parkenden Autos beträgt mindestens 2 m.
- Zufahrten zu Parkplätzen, Feuerwehruzufahrten, Garageneinfahrten usw. können während der Entleerung ungehindert benutzt werden.

Diese Prüfung und Darstellung begründet sich aus den Wohneinheiten und der Anzahl der Haushalte und Bewohner und der sich hieraus ergebenden Anzahl der Abfallsammelgefäße für Restmüll, Papier (MGB 240 l), Verpackungen (Gelbe Tonne 240 l) und ggf. Bio-beutelsammeltonne (MGB 120-240 l).

Bitte beachten Sie auch den Hinweis, wenn Sie Abfallsammelräume in Gebäuden planen, dass die brandschutztechnischen Auflagen für den Raum aufgrund der Brandlast entsprechend einzuhalten sind.

Ihre rechtliche Grundlage dazu ergibt sich aus der Landesbauordnung von Baden-Württemberg und aus der Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises.



## § 33 der LBO

### **Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsanlagen, Anlagen für Abfallstoffe und Reststoffe**

- (1) **Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden**, wenn die einwandfreie Beseitigung des Abwassers und des Niederschlagswassers dauernd gesichert ist. Das Abwasser ist entsprechend den §§ 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg zu entsorgen.
- (2) Wasserversorgungsanlagen, Anlagen zur Beseitigung des Abwassers und des Niederschlagswassers **sowie Anlagen zur vorübergehenden Aufbewahrung von Abfällen und Reststoffen müssen betriebssicher sein. Sie sind so herzustellen und anzuordnen, dass Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen, insbesondere durch Geruch oder Geräusch, nicht entstehen.**

Quelle: LBO BW-Stand 20.09.2020 GBl. 2010,357, 358, ber. S. 416

Diese Betrachtung beinhaltet neben der gesetzlichen Verpflichtung der Überlassung von Abfällen zur Beseitigung an die Kommune oder den Landkreis, natürlich auch die entsprechende Satzung unseres Landkreises.

In der Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreis in der gültigen Fassung ab dem 01.01.2022 stehen in:

- § 2 „Entsorgungspflicht“ die grundsätzliche Regelung der Entsorgungspflicht.
- § 3 „Voraussetzung für die Entsorgungspflicht“ die grundsätzliche Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie im
- § 4 „Anschluss- und Benutzungszwang“ ist geregelt, wer an dem System der Entsorgung teilnehmen muss.
- § 6 „Abfallarten“, um welche Abfälle es sich handelt.

Bei der Abfallsatzung im Ostalbkreis wurde festgelegt, dass pro Wohneinheit 60 l Restmüll als Abrechnungsgrundlage dient. Die Rechtsgrundlage hierfür ist der

- § 13 „zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Müllgemeinschaft“ und der
- § 14 „Abfuhr von Abfällen“

Zur Ermittlung des Restmüllvolumens ist in der Abfallsatzung festgeschrieben, dass pro Wohneinheit 60 l Restmüll als Abrechnungsgrundlage dient.



### **Zusätzlicher Hinweise für Aufstellflächen:**

Hinzu kommen noch die Wertstoffe aus dem DSD. Hier gibt es das 240 l Müllgefäß und die Blaue Papiertonne mit ebenfalls 240 l Volumen.

Damit ist mit einem Gesamtflächenbedarf von 0,91 m<sup>2</sup>, also mindestens 1 m<sup>2</sup> als Aufstellfläche für einen 4-Personen-Haushalt zu rechnen.

Bei entsprechenden größeren Wohnanlagen könnten dann statt 2-rädrige Umleerbehälter, 4-rädrige Umleerbehälter (1.100 l ULB) für die Restmüllsammmlung und Papiersammlung eingesetzt werden. Der Flächenbedarf für diese Behälter beträgt 1,46 m<sup>2</sup> pro Stück. DSD-Abfälle könnten auf Antrag ebenfalls mittels eines 1.100 l Müllgroßgefäßes gesammelt werden.

Bei Großwohnanlagen sollten die Müllgefäße, insbesondere für Altpapier und DSD Abfall, aufgrund der hohen Brandlast nicht im Haus untergebracht werden. Hier ist eine Aufstellung im Außenbereich entsprechend vorzusehen.

Unser Hinweis ist hier jedoch aufgrund der Lärmbelästigung der Fortbestand der üblichen Praxis, d. h. ein Abstand von 2 m zur Nachbarschaftsgrenze und von 5 m für Aufenthaltsräume ist zu empfehlen.

Aufgrund der Lagerung von brennbaren Stoffen (Papier und DSD-Abfälle) ist ein Mindestabstand von 5 m zum Gebäude vorgeschrieben, auch dieses ist bei der Planung oder Genehmigung zu beachten.

Gerne beantworte ich Ihre weiteren Fragen. Sie erreichen mich unter der Telefonnummer 07174/2711-200.

Arne Gewe  
Geschäftsführer